

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf

1. die Folgen, die eine Verfälschung seiner Beurteilung für das Jahr 2003 für das Beurteilungsverfahren 2004 hatte;
2. einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit der Bediensteten, der Gleichbehandlung der Beamten und der ordnungsgemäßen Verwaltung bei der Anwendung des vom Beklagten festgelegten neuen Beurteilungssystems auf den Kläger;
3. die Tatsache, dass eine seiner Kolleginnen rechtswidrig vorübergehend mit der Wahrnehmung höherer Aufgaben betraut worden sei;
4. die Tatsache, dass einer seiner Vorgesetzten seinen Dienst rechtswidrig ausgeübt habe;
5. die unzureichende Integrität dieses Vorgesetzten;
6. mehrere Fälle von Ermessensmissbrauch und einen Verstoß gegen den EG-Vertrag.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2006 — Lebedef-Caponi/Kommission

(Rechtssache F-50/06)

(2006/C 154/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maddalena Lebedef-Caponi (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht für ihre Klage fünf Klagegründe geltend:

- erstens einen Verstoß gegen Artikel 26 des Statuts;
- zweitens einen Verstoß gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts;
- drittens einen Verstoß gegen das Verbot des willkürlichen Vorgehens und das Verbot des Missbrauchs von Befugnissen sowie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht;

- viertens einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und die Regel *patere legem quam ipse fecisti*;
- fünftens einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2006 — Gualtieri/Kommission

(Rechtssache F-53/06)

(2006/C 154/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Claudia Gualtieri (Brüssel, Belgien) [Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Gualtieri und M. Gualtieri]

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- die vom Generaldirektor Personal und Verwaltung am 30. Januar 2006 erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die am 17. Oktober 2005 in das Register eingetragene Beschwerde Nr. R/783/05 zurückgewiesen worden ist, die den Antrag auf Aufhebung der von der DG ADMIN erlassenen und am 5. September 2005 mitgeteilten Entscheidung zum Gegenstand hat, mit der der Antrag der Klägerin auf Zuerkennung des Tagegeldes in voller Höhe abgelehnt worden ist;
- die am 5. September 2005 mitgeteilte Entscheidung für nichtig zu erklären;
- alle jeden Monat erhaltenen und die Festsetzung dieser Vergütung betreffenden Mitteilungen für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 das Tagegeld und die monatliche Vergütung zu zahlen, die in der Entscheidung der Kommission über die abgeordneten nationalen Experten (ANE) vorgesehen sind;
- hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die genannten Vergütungen ab dem 2. Februar 2005, dem Datum der tatsächlichen Trennung der Klägerin von ihrem Ehemann und dem Ende des Zusammenlebens oder, weiter hilfsweise, vom 4. Juli 2005 an, dem Tag der Vorlage der Scheidungsvereinbarung beim Gericht in Brüssel, und bis zum 31. Dezember 2005 zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine zur Kommission abgeordnete nationale Expertin, macht die Rechtswidrigkeit der Kürzung des nach den Vorschriften über die ANE vorgesehenen Tagegeldes auf 25 % des vollen Satzes geltend und rügt die unterlassene Auszahlung der ebenfalls in diesen Vorschriften vorgesehenen monatlichen Vergütung.

Die Klägerin macht vor allem geltend, dass die in Frage stehenden Vergütungen, die Entgeltcharakter hätten, in allen dem Dienstantritt vorausgehenden Unterlagen ausdrücklich mit dem vollen Satz genannt seien, obwohl sie erklärt habe, dass sie mit einem in Brüssel wohnenden planmäßigen Bediensteten der Europäischen Union verheiratet sei. Außerdem sei das Arbeitsverhältnis am 7. Januar 2004 auf diesen Grundlagen begründet worden und die wirtschaftlichen Bedingungen könnten nicht einseitig geändert werden.

Die Klägerin macht außerdem gemäß Artikel 241 EG die Rechtswidrigkeit des Artikels 20 Absatz 3 der Entscheidung über die ANE geltend. Diese Vorschrift bewirke zum einen eine Diskriminierung zu Lasten der Angehörigen einer auf einer gesetzlichen Ehe beruhenden Familie gegenüber Personen, die sich für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft entschieden. Zum anderen verursache sie eine Ungleichbehandlung, da sie der Klägerin nicht erlaube, die zusätzlichen Vergütungen in gleichem Maße wie andere ANE, seien sie verheiratet oder nicht, zu erhalten. Die in Rede stehende Vorschrift verstoße gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 2, 3, 13 und 141 EG sowie gegen die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2006 — Davis u. a./Rat

(Rechtssache F-54/06)

(2006/C 154/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: John Davis (Bolton, Vereinigtes Königreich), Svend Mikelsen (Sabro, Dänemark), Dorrit Pedersen (Kopenhagen, Dänemark) und Margareta Strandberg (Axminster, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge der Kläger

— Aufhebung der Entscheidungen des Rates, mit denen die Ruhegehaltsansprüche der Kläger festgesetzt wurden, soweit auf den nach dem 30. April 2004 erworbenen Teil ihrer Ruhegehaltsansprüche kein Berichtigungskoeffizient angewandt wird und der auf den vor dem 30. April erworbenen Teil ihrer Ruhegehaltsansprüche angewandte Berichtigungskoeffizient sich von dem unterscheidet, der auf die Bezüge der Beamten im aktiven Dienst im Vereinigten Königreich oder in Dänemark angewandt wird.

— Verurteilung des Rates der Europäischen Union in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger, die alle ehemalige Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich oder in Dänemark sind, wurden nach dem Inkrafttreten des neuen Statuts in den Ruhestand versetzt.

Zur Begründung ihrer Klage bringen sie vor, dass Artikel 82 des Statuts, die Artikel 1 Absatz 3 und 3 Absatz 5 des Anhangs XI des Statuts und Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts in der am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Fassung rechtswidrig seien.

Außerdem sei der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung dadurch verletzt worden, dass den nach dem 1. Mai 2004 in den Ruhestand versetzten Beamten durch die Anwendung der genannten Bestimmungen nicht die Garantie der gleichen Kaufkraft unabhängig von ihrem Wohnort zugute komme. Auch komme ihnen bei gleichen Bezügen nicht die gleiche Kaufkraft wie ihren Kollegen im aktiven Dienst zugute, da auf ihr Ruhegehalt ein Berichtigungskoeffizient angewandt werde, dessen Berechnung sich nach dem Land richte, während auf die Bezüge ihrer Kollegen im aktiven Dienst ein Berichtigungskoeffizient angewandt werde, dessen Berechnung sich nach der Hauptstadt richte.

Außerdem machen die Kläger eine Verletzung wohlverworbener Rechte und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geltend, da sie damit hätten rechnen dürfen, dass ihre Ruhegehaltsansprüche nach den Vorschriften berechnet würden, die bei ihrem Dienstantritt und im Wesentlichen während ihrer gesamten Laufbahn in Kraft gewesen seien.

Schließlich rügen die Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer insofern, als ihnen infolge der Abschaffung des auf ihr gesamtes Ruhegehalt anwendbaren Berichtigungskoeffizienten nicht mehr die Freiheit der Bestimmung über ihren Interessenschwerpunkt gewährleistet sei, da ihnen eventuell die Kaufkraft im Vergleich zu den Kollegen, die in Orten mit niedrigeren Lebenshaltungskosten wohnten, vermindert werde.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2006 — de Albuquerque/Kommission

(Rechtssache F-55/06)

(2006/C 154/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Augusto de Albuquerque (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften